

lediglich zum Betriebe der Landwirtschaft, einer Fabrik, oder eines sonstigen Gewerbes, dienen.

7) Alle übrige nicht bewohnbare Gebäude.

8) Das unterirdische Bergwerkseigenthum der Gewerkschaften, oder einzelnen Bergbau treibenden Privatpersonen, und dessen Ertrag.

Diese angegebenen Gegenstände des Grundeigenthums sind jedoch nur so lange von der neuen Grundabgabe befreit, als die Eigenschaft statt findet, welche ihre Befreiung bestimmt.

Da der Drang der Zeitumstände, welcher die Erhöhung der Staatsbedürfnisse zur Folge gehabt hat, allgemein gefühlt wird, und die Unzulänglichkeit des zeitlichen Abgabensystems zu Aufbringung des mehrern Bedarfs allgemein einleuchtet; so versehen Wir Uns zu der Einsicht, Billigkeit und Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen, daß jeder nach seinen Verhältnissen gern dazu beitragen werde, die von den gesammten Ständen selbst für dringend nothwendig erklärte Begründung eines neuen, möglichst gleichen und billigen, daher Niemanden prägravirenden, Abgabensystems, ohne Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil befördern zu helfen.

In diesem Vertrauen wollen Wir, daß den zum Behufe der neuen Grundabgabe zu fertigenden Catastern die eigene gewissenhafte Angabe der Grundbesitzer über die Beschaffenheit und den Ertrag ihrer dieser Abgabe unterworfenen Grundstücke und nutzbaren Rechte zur hauptsächlichlichen Grundlage diene. Auch erwarten Wir sowohl von den Ortsobrigkeiten, als von

Unsern getreuen Vasallen, Dienern und übrigen Unterthanen, welchen theils die Prüfung jener individuellen Angaben, theils die Abschätzung, so wie die Catastration selbst, aufgetragen wird, daß sie sich dieses Geschäfts mit Bereitwilligkeit, Thätigkeit und Redlichkeit unterziehen werden.

Sollte jedoch wider Erwarten ein Grundbesitzer die Abschätzung seines Grundeigenthums geflissentlich erschweren, oder sonst in Bezug auf selbige eine Renitenz sich zu Schulden kommen lassen; so hat seine ordentliche Obrigkeit, oder, wenn er einen privilegirten oder exemten Gerichtsstand hat, das Justizamt des Bezirks, dem Wir hierdurch für alle diese Fälle Auftrag erteilen, wider ihn zu verfahren; und es ist überdies von der Obrigkeit, oder den zur Abschätzung beauftragten Behörden, sofort auf seine Kosten alles dasjenige zu veranstalten, was ihm zu thun obgelegen hätte.

Zum Behufe der von den Behörden zu bewirkenden Abschätzung und Catastration, haben vorerst die Gerichtsobrigkeiten Consignationen über sämmtliche in ihrem Erbgerichtsbezirke gelegene Grundstücke, die dazu gehörigen nutzbaren Gerechtsame und die Viehbestände nach den einzelnen Orten des Bezirks und dem beiliegenden Schema, zu fertigen, zu dem Ende aber von den Besitzern hierüber vollständige Angaben unter dem Bedeuten zu erfordern, daß jeder Besitzer seine Angaben so einrichten solle, wie er solche vor den Abschätzungs- und Catastrationsbehörden zu verantworten sich getraue.

Sowohl in den Individualangaben, als in den

den